

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 03.02.2006 – I-3 W 23/06, [IPRspr 2006-194](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Rechtsnormen

AVAG § 1; AVAG § 11; AVAG §§ 11 ff.; AVAG § 12; AVAG § 55

EUGVVO 44/2001 Art. 34; EUGVVO 44/2001 Art. 35; EUGVVO 44/2001 Art. 38;

EUGVVO 44/2001 Art. 43; EUGVVO 44/2001 Art. 45; EUGVVO 44/2001 Art. 71

HUntÜ 2007 Art. 4; HUntÜ 2007 Art. 5; HUntÜ 2007 Art. 12; HUntÜ 2007 Art. 13; HUntÜ 2007 Art. 17;

HUntÜ 2007 Art. 23

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2006, 803

NJOZ, 2006, 2648

Rpfleger, 2006, 262

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-194>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

3. Das Vorbringen der AGg., ein Honoraranspruch des ASt. bestehe nicht mehr, hat im Klauselerteilungsverfahren unberücksichtigt zu bleiben (Art. 36 EuGVO).

4. Nach alledem ist die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 6 000 Euro (Wert der Hauptsache ohne Zinsen und Kosten; vgl. *SteinJonasRoth*, ZPO, 22. Aufl., § 3 Rz. 68, Stichwort ‚Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile‘).

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft (Art. 44 EuGVO, § 15 I AVAG, § 574 I Nr. 1 ZPO).“

9. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Unterhaltssachen

Siehe auch Nr. 187

194. *Der Unterhaltsschuldner kann im Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 (BGBl. 1986 II 825) dem Titel nicht einen zwischen den Parteien streitigen Erfüllungseinwand entgegenhalten. Nach dem im Haager Unterhaltsübereinkommen vorgesehenen Gültigkeitsprinzip ist § 12 AVAG ebenso wie im Rahmen der EuGVO auf sogenannte liquide Einwendungen beschränkt.*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 3.2.2006 – I-3 W 23/06: FamRZ 2006, 803; Rpfleger 2006, 262; NJOZ 2006, 2648.

Das LG Wuppertal hat auf Gesuch der ASt. das Urteil des Bezirksgerichts in O./Polen vom 23.7.2004, demzufolge der Bekl. verurteilt wird, monatlichen Unterhalt in Höhe von 400 PLN an sein minderjähriges Kind zu zahlen, sowie das Urteil des Berufungsgerichts W./Polen vom 20.12.2004, demzufolge der AGg. verurteilt wird, die Prozesskosten der Berufung in Höhe von 1 270 PLN an die ASt. zu zahlen, durch Beschluss vom 28.10.2005 für vollstreckbar erklärt.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der AGg. mit seiner Beschwerde, mit der er die Änderung des angefochtenen Beschlusses dahingehend begehrt, dass das Urteil des Bezirksgerichts in O./Polen vom 23.7.2004 nicht für vollstreckbar erklärt wird, bzw. die Unzulässigerklärung der Vollstreckungsklausel des LG.

Er begründet sein Rechtsmittel dahin, dass die rechtskräftig festgestellte Forderung durch Zahlung erloschen sei. Die ASt. tritt dem entgegen und bestreitet unter Beweisanztritt, die Zahlung am 4.4.2005 oder zu einem anderen Zeitpunkt erhalten oder quittiert zu haben.

Aus den Gründen:

„II. Die innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung des LG eingegangene Beschwerde des AGg. ist zulässig (§ 11 III 1 AVAG), aber nicht begründet.

1. Auf den vorliegenden Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 (BGBl. 1986 II 825) anzuwenden (vgl. Art. 71 EuGVO; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 26. Aufl., Art. 71 EuGVVO Rz. 2). Dieses ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26.7.1986, für die Republik Polen am 1.7.1996 (BGBl. 1996 II, 1073) in Kraft getreten.

Das Abkommen geht vom Günstigkeitsprinzip (Art. 23) aus, schließt also die Anwendung anerkennungsfreundlicherer Regelungen, etwa aus der EuGVO, nicht aus. Für das Haager Unterhaltsübereinkommen gilt darüber hinaus auch das AVAG (§ 1 I Nr. 1 lit. c AVAG).

2. a) Es ist davon auszugehen, dass die ASt. erstinstanzlich, wie Art. 17 des Haager Unterhaltsübereinkommens dies erfordert, eine Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Übersetzung vorgelegt, sowie Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung urkundlich nachgewiesen hat.

Der Nachweis der Zustellung ist nach dem Haager Unterhaltsübereinkommen nicht erforderlich.

Der AGg. hat das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung nicht in Abrede gestellt.

b) Die Vollstreckbarerklärung darf nur aus den in Art. 4 und 5 des Haager Unterhaltsübereinkommens genannten Gründen versagt werden. Im Übrigen darf die ausländische Entscheidung nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft werden (Art. 12 Haager Unterhaltsübereinkommen).

Art. 5 Nr. 1 des Haager Unterhaltsübereinkommens bestimmt, dass die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung versagt werden darf, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats offensichtlich unvereinbar ist. Dies ist vorliegend weder geltend gemacht noch ersichtlich.

3. Der [laut] Quittung vom 4.4.2005 beurkundete – streitige – Zahlungsvorgang ist nicht geeignet, die Vollstreckbarerklärung des titulierten Unterhaltsanspruchs zu versagen.

a) § 12 I AVAG bestimmt, dass der Verpflichtete mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung richtet, auch Einwendungen gegen den Anspruch insoweit geltend machen kann, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind.

aa) Die Anwendbarkeit des § 12 I AVAG, der es dem Schuldner ermöglicht, dem titulierten Anspruch nachträglich entstandene materiell-rechtliche Einwendungen entgegenzuhalten, wird für Vollstreckbarerklärungen aufgrund des Art. 38 EuGVO allerdings in der Literatur von einigen mit dem Argument verneint, § 12 AVAG werde durch Art. 45 EuGVO verdrängt, weil hierin ausdrücklich bestimmt sei, dass auf einen Rechtsbehelf nach Art. 43 EuGVO die Vollstreckbarerklärung nur aus einem der in den Art. 34 und 35 EuGVO aufgeführten Gründe versagt werden dürfe. Hierzu gehörten nach Urteilerlass entstandene Einwendungen materiell-rechtlicher Art aber gerade nicht (*Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Art. 45 EuGVO Rz. 3; Münch-KommZPO-Gottwald, 2. Aufl., Aktualisierungsbd., Art. 45 EuGVO Rz. 4; Hub, NJW 2001, 3145, 3147). Das OLG Koblenz (OLGR 2005, 276)¹ meint in diesem Zusammenhang, auch wenn § 12 AVAG in § 55 AVAG (Vollzug der EuGVO) nicht für unanwendbar erklärt sei, vermöge das innerstaatliche (Durchführungs-)Recht nicht Vorschriften des – höherrangigen – Gemeinschaftsrechts zu derogieren.

Die Gegenmeinung hingegen geht davon aus, dass, da die Behandlung nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen gegen einen Titel in der EuGVO nicht geregelt sei, es dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleibe, eigen-

¹ IPRspr. 2004 Nr. 171.

ständig zu regeln, wie diese Lücke zu füllen sei. Daher könne der Schuldner vor deutschen Gerichten solche Einwände weiterhin nach § 12 AVAG im Rechtsbehelfsverfahren geltend machen (*Wagner*, IPRax 2002, 75, 82).

Zum Teil wird auch angenommen, dass es der Beschleunigungseffekt, dem Art. 45 EuGVO diene, erfordere, § 12 AVAG gemeinschaftsrechtskonform dahin auszulegen, dass materiell-rechtliche Einwendungen nur zuzulassen seien, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden seien. Nur andere Einwendungen müsste der AGg. mit der Vollstreckungsgegenklage geltend machen (*Zöller-Geimer*, ZPO, 25. Aufl., Art. 45 EuGVVO Rz. 1; ders. in *Geimer*, IZPR, 5. Aufl., Rz. 3152a).

bb) Der Senat (Beschl. vom 1.3.2005 – 3 Wx 335/04, NJW-RR 2005, 933²) hat sich der letztgenannten Auffassung insoweit angeschlossen, als zumindest eine unstreitige Erfüllung nach Erlass des ausländischen Urteils vom Schuldner im Rahmen des § 12 AVAG auch nach Inkrafttreten der EuGVO dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung entgegen gehalten werden kann. Er ist hierbei davon ausgegangen, dass eine Beschränkung der Einwendungen nach Art. 45 I EuGVO dazu dienen soll, das Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu beschleunigen und dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, einen bereits erwirkten Titel rasch auch im EU-Ausland zu vollstrecken, ohne sich auf langwierige Auseinandersetzungen mit dem Schuldner einlassen zu müssen. Dieser Schutzzweck erfordere es nicht, nachträglich entstandene Einwendungen, die ohne jede zeitliche Verzögerung berücksichtigt werden können, weil der Gläubiger selbst sie zugesteht, in dem Beschwerdeverfahren gemäß Art. 43 EuGVO, §§ 11 ff. AVAG auszuschließen. Es sei kein vernünftiger Grund ersichtlich, auch bei solchen Einwendungen den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vollstreckungsschutzantrags zu verweisen, bis über einen anderen Rechtsbehelf, etwa eine Vollstreckungsgegenklage, entschieden ist. Denn es stehe ja bereits fest, dass die titulierte Forderung endgültig nicht mehr beigetrieben werden dürfe. Somit sei in den Fällen einer unstreitig nachträglich entstandenen Einwendung gegen den titulierten Anspruch selbst die gebotene gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des § 12 AVAG in der dargestellten Art ausreichend, um den Regelungen der EuGVO Rechnung zu tragen.

b) aa) Abgesehen davon, dass auch das Haager Unterhaltsübereinkommen andere Versagungsgründe als dort in Art. 5 aufgezählt, nicht vorsieht, und insbesondere nicht zwischen vor und nach Erlass der Entscheidung entstandenen Versagungsgründen differenziert, gilt dort das sog. Günstigkeitsprinzip (Art. 23; vgl. auch *Linke*, IZPR, 3. Aufl., Rz. 339), weshalb die vorangegangenen Ausführungen unter a) bb) auch bei vorrangiger Anwendung des Haager Übereinkommens – und auch unter Berücksichtigung seines Art. 13 – gelten.

Er ist also davon auszugehen, dass eine – strikte („nur“) – Beschränkung der Einwendungen durch Art. 45 I EuGVO dazu dienen soll, das Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu beschleunigen (vgl. auch Art. 45 I 2 EuGVO: „unverzüglich“), um dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, einen bereits erwirkten Titel rasch auch im EU-Ausland zu vollstrecken, ohne sich auf langwierige Auseinandersetzungen mit dem Schuldner einlassen zu müssen (Senat aaO).

bb) Dies vorausgeschickt, kann der AGg. der ASt. vorliegend nicht entgegenhalten, die zu ihren Händen in 2004 titulierte Unterhaltsforderung der gemeinsamen

² IPRspr. 2005 Nr. 149.

Tochter sei durch Erfüllung am 4.4.2005 erloschen. Würde man diesen Einwand zulassen, so wäre der Unterhaltstitel der ASt. zugunsten der gemeinsamen Tochter der Beteiligten für unabsehbare Zeit nicht vollstreckbar, was dem mit der restriktiven Formulierung der Versagungsgründe in Art. 45 I EuGVO verfolgten Bestreben, ‚den Verkehr der Urteile innerhalb des Binnenmarkts zu verbessern‘ (vgl. zu Art. 41 KOM [1999] 534) zuwiderlaufen würde.

Denn das Erfüllungsvorbringen ist vorliegend streitig, weil die ASt. dem unter Vorlage einer angeblichen Quittung seitens des AGg. vorgetragenen Erfüllungseinwand mit substantiiertem und daher erheblichem Vorbringen (unter Beweisantritt) entgegengetreten ist.“

195. *Zur Vollstreckbarerklärung eines polnischen Versäumnisurteils über die Zahlung von Unterhalt eines Vaters mit Wohnsitz in Deutschland an seinen in Polen wohnhaften Sohn.*

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 5.12.2006 – 2 WF 181/06: FamRZ 2007, 1582.

Die Parteien streiten um die Vollstreckbarkeit eines polnischen Unterhaltstitels.

Durch rechtskräftiges Versäumnisurteil des Amtsgerichts in K.-G. vom 7.2.2006 (R III C 56/05) ist der Schuldner verurteilt worden, an den Gl., seinen Sohn, zu Händen dessen Mutter eine Unterhaltsrente in Höhe von monatlich 500 Zloty ab 1.3.2005 zu zahlen.

Auf Antrag des Gl. hat das für den Wohnort des Schuldners zuständige LG Landau in der Pfalz das vorgenannte Urteil mit Beschluss vom 1.9.2006 für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Die daraufhin von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des LG Landau in der Pfalz am 6.9.2006 erteilte Vollstreckungsklausel ist dem Schuldner mit dem Vollstreckungstitel sowie dem Beschluss vom 1.9.2006 am 8.9.2006 zugestellt worden.

Mit seiner am 25.9.2006 beim OLG eingegangenen Beschwerde wendet sich der Schuldner gegen die Vollstreckbarerklärung des polnischen Titels.

Aus den Gründen:

„II. Die Vollstreckbarerklärung des polnischen Unterhaltstitels richtet sich nach der EuGVO. Diese ist in Deutschland am 1.3.2002 und in Polen mit dessen Beitritt zur EU am 1.5.2004 in Kraft getreten. Das dem für vollstreckbar zu erklärenden Titel zugrunde liegende Verfahren wurde erst 2005 und damit nach Inkrafttreten der Verordnung in Polen eingeleitet (Art. 66 I EuGVO).

Die Beschwerde des Schuldners ist gemäß Art. 43 I EuGVO i.V.m. §§ 1 I Nr. 2, 11 I AVAG statthaft. Gegen ihre Zulässigkeit bestehen keine Bedenken, insbesondere ist sie form- und fristgerecht (Art. 43 V 1 EuGVO, § 11 I 1 AVAG) beim Beschwerdegericht (Art. 43 II EuGVO i.V.m. Anh III) eingelegt worden.

Eine Abhilfeentscheidung des Erstgerichts (entsprechend § 572 ZPO) muss vor der Entscheidung des Senats nicht herbeigeführt werden. Zwar liegt dem Beschwerdeverfahren gemäß §§ 11 ff. AVAG das Modell des zivilprozessualen Beschwerdeverfahrens (§§ 567 ff. ZPO) zugrunde. Gleichwohl besteht nach allgemeiner Ansicht keine Befugnis des die Vollstreckung zulassenden Gerichts zur Abhilfe einer gegen seine Entscheidung gerichteten Beschwerde (BT-Drucks. 11/351 S. 22; *Zöller-Geimer*, ZPO, 26. Aufl., § 11 AVAG Rz. 4; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 43 EuGVO Rz. 10; OLG Zweibrücken [OLGR 2004, 261]¹).

Da der zugrunde liegende Titel eine Familiensache betrifft, ist der erkennende Senat als Familiensenat zur Entscheidung über die Beschwerde berufen (OLGR 2005,

¹ IPRspr. 2003 Nr. 187.